

Entwurf einer Einspruchsschrift zum Fall „Wer bremst, verliert!“

Rechtsanwältin Dr. Rita Rogge
Neuer Wall 10
20354 Hamburg

Hamburg, den 23. Februar 2021

An das
Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

Az. 32 C 1/21

Einspruch

In dem Rechtsstreit

Katja Kauffmann, Mühlenkamp 7, 22303 Hamburg,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Raser & Partner, Mönckebergstraße 19, 20095
Hamburg,

Dirk Dreier, Mühlenkamp 7, 22303 Hamburg

- Drittwiderbeklagter -

gegen

Benjamin Berger, Brauerweg 1, 21335 Lüneburg,

- Beklagter und Drittwiderkläger -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Dr. Rita Rogge, Neuer Wall 10, 20354 Hamburg,

legitimiere ich mich für den Beklagten und lege gegen das Versäumnisurteil vom 4. Februar
2020

Einspruch

ein.

Vorab beantrage ich,

dem Beklagten Prozesskostenhilfe für die I. Instanz unter meiner Beiordnung zu bewilligen;

die Zwangsvollstreckung aus dem Versäumnisurteil vom 16. September 2020 ohne, hilfsweise gegen Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen.

Vorsorglich beantrage ich,

dem Beklagten Wiedereinsetzung in die Einspruchsfrist zu bewilligen.

Im Einspruchstermin werde ich beantragen,

das Versäumnisurteil vom 3. Februar 2021 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Gleichzeitig erhebe ich Widerklage nur gegen den Drittwiderbeklagten mit dem Antrag,

1. den Drittwiderbeklagten zu verurteilen, an den Beklagten 800,00 Euro zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit der Widerklage zu zahlen;
2. festzustellen, dass dem Drittwiderbeklagten gegen den Beklagten aus dem Verkehrsunfall am 21. November 2021 an der Kreuzung Glacischaussee/Feldstraße in Hamburg keine Ansprüche zustehen.

Zur Begründung:

I.

1. Der Einspruch gegen das Versäumnisurteil vom 3. Februar 2021 ist zulässig. Er ist insbesondere nicht verfristet. Dies folgt daraus, dass das Urteil dem Beklagten erst am 21. Februar 2021 wirksam zugestellt worden ist. Der Beklagte befand sich seit Ende November 2020 ununterbrochen auf einer Weltreise, von der er erst am 21. Februar 2021 zurückgekehrt ist.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Beklagten (Anlage B 1)

Bei seiner Rückkehr fand er das Versäumnisurteil in seinem Briefkasten vor. Erst zu diesem Zeitpunkt kann es zu einer Zustellung durch Heilung gekommen sein (§ 189 ZPO). Zuvor konnte eine wirksame Ersatzzustellung durch Einlegen in den Briefkasten, die ausweislich des Umschlags am 6. Februar 2021 erfolgt sein soll, nicht bewirkt werden, denn aufgrund der mehr als dreimonatigen Abwesenheit des Beklagten handelte es sich in diesem Zeitraum nicht um

den zur Wohnung des Beklagten gehörenden Briefkasten (§ 180 Satz 1 ZPO). Unter einer Wohnung ist der räumliche Lebensmittelpunkt zu verstehen. Dieser lag aber aufgrund der Weltreise nicht in Lüneburg. („Arg.“)

2. Sollte das Gericht dieser Auffassung nicht folgen, wäre dem Beklagten jedenfalls Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen.

a) Der Beklagte hätte die Einspruchsfrist schuldlos versäumt (§ 233 Satz 1 ZPO).

aa) Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass die Rechtsbehelfsbelehrung des Versäumnisurteils fehlerhaft ist, da nicht auf den Einspruch, sondern auf die vierwöchige Berufungsfrist hingewiesen wird (§ 233 Satz 2 ZPO). Allein aus diesem Grund hat der Beklagte die Unterzeichnerin nicht sofort am 22. Februar 2021 aufgesucht, also am letzten Tag der Frist, sondern erst am 23. Februar 2021.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Beklagten (Anlage B 1)

bb) Unabhängig davon musste der Beklagte nicht dafür sorgen, dass er von den Schriftstücken des Gerichts auch während seiner Abwesenheit umgehend Kenntnis erlangt. Er hatte keinen Anlass, mit deren Eingang zu rechnen. Zwar ist es richtig, dass er am 21. November 2020 in einen Verkehrsunfall mit der Klägerin und dem Drittwiderbeklagten verwickelt war. Hieran traf ihn jedoch keine Schuld, wozu unter II. ausführlich Stellung genommen wird. Bis zur Abreise des Beklagten hatte sich der Drittwiderbeklagte auch nicht an ihn gewandt. Ein unter dem 2. Dezember 2021 verfasstes Anspruchsschreiben des Drittwiderbeklagten ging erst nach der Abreise des Beklagten ein.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Beklagten (Anlage B 1)

Schreiben des Drittwiderbeklagten vom 2. Dezember 2020 (B 2)

Es existiert kein Rechtssatz, wonach auch der nicht verantwortliche Unfallbeteiligte jederzeit mit einer gerichtlichen Inanspruchnahme rechnen muss.

b) Die Wiedereinsetzungsfrist ist noch nicht abgelaufen, da der Beklagte, wie glaubhaft gemacht, erst seit dem 21. Februar 2021 wieder in Deutschland ist und folglich frühestens seit diesem Tag in der Lage war, Einspruch gegen das Versäumnisurteil einzulegen.

II.

Das Versäumnisurteil ist aufzuheben und die Klage abzuweisen. Der Drittwiderbeklagte ist auf Zahlung von Schadensersatz an den Beklagten und auf Feststellung zu verurteilen.

1. Die Klägerin kann nicht aus abgetretenem Recht des Drittwiderbeklagten vom Beklagten Zahlung im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall am 21. November 2020 an der Kreuzung Glacischaussee/Feldstraße in Hamburg verlangen.

Es fehlt bereits an einem Schadensersatzanspruch gegen den Beklagten aus § 823 Abs. 1 BGB. Den Beklagten trifft an der Kollision der Fahrzeuge keine Schuld. Zwar ist es richtig, dass er unmittelbar vor dem Aufprall des Drittwiderbeklagten abrupt gebremst hat. Dies lag aber allein daran, dass plötzlich ein E-Roller-Fahrer entgegen der Fahrtrichtung auf dem Bürgersteig noch bei Rot gefahren ist, den der Beklagte fast touchiert hätte.

Gegenbeweis: Zeugnis der Frau Müller (Anschrift wird nachgereicht)
Parteivernehmung des Beklagten (§ 448 Abs. 1 ZPO)

Dass der Drittwiderbeklagte nicht mehr rechtzeitig bremsen konnte, zeigt nur, dass er den erforderlichen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hatte oder unaufmerksam war.

Vorsorglich bestreitet der Beklagte mit Nichtwissen, dass am Fahrzeug des Drittwiderbeklagten ein Schaden in Höhe von 3.500,00 Euro entstanden ist.

2. a) Mit der Drittwiderklage verfolgt der Beklagte zunächst einen Anspruch auf Schadensersatz aus dem Unfall gemäß § 823 Abs. 1 BGB gegen den Drittwiderbeklagten in Höhe von 800,00 Euro.

aa) Diese Summe entspricht dem Nettobetrag, den der Beklagte für die Reparatur seines Fahrzeugs aufwenden müsste (§ 249 Abs. 2 BGB), wie sich aus dem Kostenvoranschlag in der Anlage B 3 ergibt.

Beweis: Sachverständigengutachten

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 BGB.

bb) Die Drittwiderklage ist zulässig.

Die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg folgt aus § 32 ZPO, denn der Unfall ereignete sich in dessen Gerichtsbezirk.

Ausnahmsweise kommt es nicht darauf an, dass sich die Widerklage nicht auch gegen die Klägerin richtet. Zwar sind isolierte Drittwiderklagen grundsätzlich unzulässig. Die vorliegende Konstellation entspricht aber derjenigen, die der Entscheidung des Bundesgerichtshofs im Urteil vom 13. März 2007 (VI ZR 129/06, zitiert nach Th/P) zugrunde lag. Der Bundesgerichtshof hat die isolierte Drittwiderklage aus Gründen der Prozesswirtschaftlichkeit für zulässig erachtet, die vorliegend genauso gegeben sind. Es liegt ein einheitlicher Schadenshergang vor, der andernfalls in zwei Verfahren aufwändig rekonstruiert werden müsste.

b) Neben der bereits dargelegten Schadensersatzforderung hat der Beklagte einen Anspruch auf die Feststellung, dass dem Drittwiderbeklagten gegen ihn keine Ansprüche aus dem Verkehrsunfall zustehen.

Das Feststellungsinteresse des Beklagten folgt daraus, dass er naturgemäß nicht einschätzen kann, ob die Abtretung der vermeintlichen Ansprüche an die Klägerin wirksam gewesen ist. War das nicht der Fall, würde sich die Rechtskraft einer Klageabweisung im Fall der Rückabtretung nicht auf den Drittwiderbeklagten erstrecken. Hiergegen muss sich der Beklagte mit der Feststellungsklage absichern können. Hierfür kommt es nicht darauf an, ob die Abtretung tatsächlich unwirksam ist.

Die Begründetheit der Feststellungsklage gegen den Drittwiderbeklagten ergibt sich aus den Ausführungen zur Unbegründetheit der Klage unter 1.a).

3. Der Beklagte ist auch nicht nach § 344 ZPO verpflichtet, die Kosten seiner Säumnis im Termin vom 3. Februar 2021 zu tragen. Das Versäumnisurteil ist nicht in gesetzlicher Weise ergangen, da der Beklagte zum Verhandlungstermin nicht ordnungsgemäß geladen worden ist (§ 335 Abs. 1 Nr. 2 ZPO). Wie sich aus der Schilderung unter I. ergibt, befand sich der Beklagte bereits auf seiner Weltreise, als die Ladung in seinen Briefkasten eingelegt wurde. Jedenfalls hätte der Beklagte seine Säumnis nicht verschuldet. Hierfür kann auf die Ausführungen unter I.2. verwiesen werden.

III.

Die Zwangsvollstreckung aus dem für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteil ist ohne Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen (§ 719 Abs. 1 Satz 2 Halbs. 2 ZPO). Wie

gezeigt, ist das Versäumnisurteil nicht in gesetzlicher Weise ergangen. Unabhängig davon ist der Beklagte zur Sicherheitsleistung nicht in der Lage und die Vollstreckung würde ihm einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen (§§ 707 Abs. 1 Satz 2 ZPO). § 707 Abs. 1 Satz 2 ZPO findet vorliegend direkte Anwendung, weil der Beklagte einen Wiedereinsetzungsantrag gestellt hat. Der Beklagte verfügt nach seiner Weltreise über keine liquiden Mittel mehr und ist auch nicht kreditwürdig; eine Bankbürgschaft würde er ebenfalls nicht erhalten. Der einzige pfändbare Wertgegenstand, den er besitzt, ist ein Notebook, das er jedoch braucht, um seine Dissertation fertigzustellen.

Glaubhaftmachung: Eidesstattliche Versicherung des Beklagten (Anlage B 1)

Kontoauszug (Anlage B 4)

Mitteilung der Hamburger Sparkasse (Anlage B 5)

IV.

Dem Beklagten ist Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche Verfahren zu bewilligen. Wie unter I. und II. gezeigt, hat die Rechtsverteidigung des Beklagten hinreichende Aussicht auf Erfolg und erfolgt nicht mutwillig (§ 114 Abs. 1 ZPO). Der Beklagte ist nicht in der Lage, die Kosten des Rechtsstreits auch nur ratenweise aufzubringen. Die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Beklagten ist diesem Schriftsatz beigelegt.

(keine Unterschrift, da nur Entwurf für die Anwältin)